

Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 3/2020

Inhalt

Kurze Mitteilungen

MAVO: Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologie bei Sitzungen der Mitarbeitervertretung.....	34
MAVO: Neue Regelungen zur Einführung von Kurzarbeit.....	34
Einheitlicher SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard.....	34

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften.....	35
--	-----------

Hinweise und Informationsmedien

Existenzsicherung in Corona-Zeiten.....	36
Recht auf Teilhabe.....	36

Aktuelle Gerichtsentscheidungen und Rechtsvorschriften

Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse des Gesundheitsministeriums NRW zum Schutz vor dem Coronavirus.....	37
Arbeitnehmer: Entschädigungen bei Betretungs-, Tätigkeitsverboten und Betriebsschließungen nach dem Infektionsschutzgesetz.....	39
Nachehelicher Unterhalt: Unbefristeter Unterhalt nach 20-jähriger Ehe - Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 06.05.2020 - 7 UF 9/18 -	41
Wohnungslose Menschen: Unterbringung einer Familie mit Kindern - Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 06.03.2020 - 9 B 187/20 -	43
Wohnungslose Menschen: Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.....	45
Einrichtungsträger und Mitarbeiter: Schutzpflichten in Krankenhäusern, Schulen, Seniorenheimen, Kindergärten usw.: Rechtliche Bedeutung von DIN-Normen - Bundesgerichtshof, Urteil vom 22.08.2019 - III ZR 113/18 -	47

Fragen und Antworten des BMAS zur Corona-Krise finden Sie hier: <https://bit.ly/2M1nxPC>

Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

Verantwortlicher Redakteur: Heinz-Gert Papenheim.

Herausgeber: Diözesan-Caritasverbände von Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich.
Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen,
soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.

Kurze Mitteilungen

MAVO: Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologie bei Sitzungen der Mitarbeitervertretung

Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen,

- wenn die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden kann und
- wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder gelten in Hinblick auf die Beschlussfähigkeit als anwesend (§ 14 Abs. 4 Satz 4 MAVO).

Das Katholische Datenschutzzentrum Dortmund hat ein Infoblatt für Mitarbeitervertretungen über die einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen veröffentlicht.

🏠 www.katholisches-datenschutzzentrum.de/einsatz-neuer-technologien-mav

MAVO: Neue Regelungen zur Einführung von Kurzarbeit

Die in den Bistümern zum 1. April 2020 in Kraft gesetzten Neuregelungen über die Einführung von Kurzarbeit (§ 36 Abs. 1 Nrn. 14 und 16 MAVO) gelten für kirchliche Einrichtungen, für die beispielsweise die KAVO oder eine andere kirchliche Arbeitsvertragsregelung gilt. Sie haben keine Bedeutung für Einrichtungen im Anwendungsbereich der AVR, weil die Regelung in § 5 der Anlage 5 zu den AVR Vorrang vor abweichenden Regelungen der MAVO hat.

Daraus folgt, dass im Anwendungsbereich der AVR **Kurzarbeit**

- in Einrichtungen **mit Mitarbeitervertretung nur** durch Dienstvereinbarung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 5),
- in Einrichtungen **ohne Mitarbeitervertretung nur** durch gesonderte Vereinbarung mit jedem betroffenen Mitarbeiter (§ 5 Abs.1 Satz 2 der Anlage 5)

eingeführt werden kann. Die Vereinbarung darf den Mitarbeiter nicht unangemessen benachteiligen (§ 307 BGB).

Einheitlicher SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) geht davon aus, dass die Pandemie über einen längeren Zeitraum erhöhte Anforderungen an den betrieblichen Arbeitsschutz stellen wird. Es hat einen Arbeitsschutzstandard zur Eindämmung von Infektionen am Arbeitsplatz erarbeitet, der die technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen zusammenfasst und kurz und verständlich erläutert. Eine Nichtbeachtung kann Haftungsfolgen für Arbeitgeber und/oder Mitarbeiter auslösen.

📄 <https://bit.ly/2XyOAa6>

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bundesgesetzblatt I (BGBl. I)

(www.gesetze-im-internet.de)

Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen	2020, 39
Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	2020, 448
Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld.....	2020, 493
Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende.....	2020, 497
Gesetz zur Verlängerung und Verbesserung der Regelungen über die zulässige Miethöhe	2020, 540
Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen	2020, 580
Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag....	2020, 575, 578
Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket).....	2020, 575
Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht	2020, 596
Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	2020, 587
Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit.....	2020, 595
Erste Verordnung zur Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung.....	2020, 596
Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter und zur Hauswirtschafterin.....	2020, 730
Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld.....	2020, 801

Gesetz- und Verordnungsblatt NRW

(www.recht.nrw.de)

Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz).....	2020, 178
Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen	2020, 217, 304
Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse zur Eindämmung der Corona-Pandemie werden laufend auf der Website des NRW-Gesundheitsministeriums veröffentlicht: www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie	

Ministerialblatt NRW*(www.recht.nrw.de)*

Sicherstellung einer landesweiten Betreuungs- und Untersuchungsstruktur

- für pflegebedürftige Menschen (CoronaAVPflege).....2020, 216
- für Menschen mit Behinderung und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (CoronaAVEingliederungs- und Sozialhilfe)..... 2020, 224

Hinweise und Informationsmedien**Existenzsicherung in Corona-Zeiten**

Der Beitrag im Recht-Informationsdienst auf unserer Website enthält Kurzinformationen u. a. zu folgenden Themen:

- Kurzarbeitergeld,
- Entschädigung bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot des Gesundheitsamts,
- Entschädigung wegen Kinderbetreuung,
- Wohngeld,
- Erleichterungen beim Notfall-Kinderzuschlag,
- Erleichterter Zugang zur Grundsicherung (SGB II),
- Verbot der Kündigung von Mietverhältnissen,
- Beschränkung der Kündigung von Verbraucherkreditdarlehensverträgen.

🏠 www.caritas-nrw.de/themendossiers/armut/existenzsicherung-in-corona-zeiten

Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.)**Recht auf Teilhabe**

2020, 17 x 24 cm, 376 Seiten, 22 Euro

Der Ratgeber richtet sich an Mitarbeitende von Beratungsstellen und Leistungserbringern sowie an Eltern, Geschwister, andere Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung und rechtliche Betreuer. Er berücksichtigt alle wesentlichen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz und informiert verständlich über die neuen Regelungen im Recht der Eingliederungshilfe.

Der Einstieg in den „Dschungel“ des (Sozial-)Rechts wird durch Schaubilder, Praxistipps, (Rechen-) Beispiele, weiterführende Hinweise und ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert.

Das sehr nützliche Buch kann per Email bestellt werden: vertrieb@lebenshilfe.de

Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse des Gesundheitsministeriums NRW zum Schutz vor dem Coronavirus

Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Gesundheitsministeriums NRW zum Schutz vor Coronaviren werden zurzeit im Abstand von wenigen Tagen/Wochen neuen Entwicklungen und Tendenzen angepasst.

Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse zur Eindämmung der Corona-Pandemie werden laufend auf der Website des NRW-Gesundheitsministeriums veröffentlicht:

www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie

Wegen der Vielzahl an Vorschriften werden hier nur die drei einschlägigen Verordnungen und die darin enthaltenen Regelungen genannt.

Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO

(Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2)

- § 1 Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen
- § 2 Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung
- § 3 Gottesdienste
- § 4 Berufs- und Dienstausbübung, Arbeitgeberverantwortung
- § 5 Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen
- § 6 Hochschulen, interne außerschulische Bildungsangebote, Bibliotheken
- § 7 Externe außerschulische Bildungsangebote
- § 8 Kultur
- § 9 Sport
- § 10 Freizeit- und Vergnügungsstätten
- § 11 Handel, Messen
- § 12 Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe
- § 13 Veranstaltungen und Versammlungen
- § 14 Gastronomie
- § 15 Beherbergung, Tagungen, Tourismus
- § 16 Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden
- § 17 Durchsetzung der Gebote und Verbote
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO

(Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur)

- § 1 Schulische Gemeinschaftseinrichtungen

- § 2 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen
- § 3 Besondere Betreuungsbedarfe
- § 4 Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation
- § 5 Vorrang, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

CoronaAufnahmeVO

(Verordnung zur Regelung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2)

- § 1 Grundsatz
- § 2 Durch Krankenhäuser zu treffende Maßnahmen
- § 3 Durch behandelnde Ärztinnen und Ärzte sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen in Nordrhein-Westfalen zu treffende Maßnahmen
- § 4 Durch Pflegeeinrichtungen und Wohnformen der Eingliederungshilfe zu treffenden Maßnahmen
- § 5 Durch Kreise und kreisfreie Städte zu treffende Maßnahmen
- § 6 Zuständige Behörden
- § 7 Vorrang, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in NRW

- Teil 5 Maßnahmen zur Unterstützung der häuslichen Versorgung während der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie:
§ 27 Dienstleistungen bis zur Haustür (GVBl.NRW, 2020, 219).

Entschädigungen bei Betretungs-, Tätigkeitsverboten und Betriebs-schließungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Behördliche Maßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen wie beispielsweise Betretungs- und Tätigkeitsverbote oder Schließungen von Einrichtungen und Betrieben können für die Betroffenen zu Arbeitsausfällen und Verdiensteinbußen führen. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) sieht in diesen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigungen vor.

1. Anspruchsberechtigte Personen

Eine Entschädigung in Geld erhalten folgende Personen, die **aufgrund behördlicher Einzel- oder Allgemeinverfügung** Verboten in der Ausübung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegen und dadurch einen Verdienstaussfall erleiden:

- **an einer übertragbaren Krankheit erkrankte Personen** (§ 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG),
- **Ausscheider von Krankheitserregern oder Krankheitsverdächtige**, die in einem Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert wurden oder werden (Quarantäne nach § 56 Abs. 1 Satz 2 und § 30 IfSG),

Beispiele: Familienangehörige, Arbeitskollegen, Patienten, Klienten und sonstige Kontaktpersonen.

- **erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern**, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, in diesem Zeitraum die Kinder selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes vorübergehend geschlossen oder deren Betreten untersagt werden (§ 56 Abs 1a IfSG: gilt bis zum 31.12.2020).

2. Entschädigungsansprüche

In Nordrhein-Westfalen sind die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) für die Entschädigung zuständig.

Die Entschädigungsansprüche der drei anspruchsberechtigten Personengruppen sind von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig. Stets ist aber erforderlich, dass ein Verdienstaussfall vorliegt.

- Eine an einer **übertragbaren Krankheit erkrankte Person** ist arbeitsunfähig. Ihr steht der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gegen den Arbeitgeber und auf Krankengeld gegen die Krankenkasse zu. Sie erleidet keinen Verdienstaussfall und hat deshalb **keinen Anspruch auf Entschädigung**¹

Wird Kurzarbeitergeld gewährt, würde der Entschädigungsanspruch insoweit auf die Arbeitsagentur übergehen (§ 56 Abs. 9 IfSG).

¹ BGH, Urteil vom 30.11.1978 - III ZR 43/77, Abschn. II 2a; so auch die Landschaftsverbände in NRW.

- **Ausscheider von Krankheitserregern oder Krankheitsverdächtige** sind nicht arbeitsunfähig krank.

Ihnen steht in den ersten sechs Wochen die Ausfallentschädigung in Höhe des Netto-Verdienstaufschlags zu (§ 56 Abs. 3 IfSG). Ab der siebten Woche wird die Entschädigung in Höhe des Krankengeldes der gesetzlichen Krankenkasse gewährt. Der Verdienstaufschlag ist das Netto-Regelentgelt, welches anhand der letzten drei Gehaltsbescheinigungen ermittelt wird. Kurzarbeitergeld wird angerechnet.

- **Kinderbetreuende Eltern** nach § 56 Abs. 1a IfSG erhalten eine Entschädigung nur, wenn keine anderweitige zumutbare Betreuung realisierbar ist, beispielsweise eine Notbetreuung oder eine Betreuung durch den anderen Elternteil oder hierzu bereite Familienmitglieder, die nicht zu einer Risikogruppe gehören. Bestehen Kontaktbeschränkungen, ist die Betreuung Personen außerhalb des eigenen Hausstandes nicht zumutbar.

Die Entschädigung wird in Höhe von 67 Prozent des Netto-Arbeitsentgelts für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt (§ 56 Abs. 2 IfSG). Kein Anspruch besteht, wenn im Home-Office gearbeitet oder Kurzarbeitergeld gezahlt wird. Vorrangig hat der Arbeitnehmer seine Überstunden- und Zeitguthaben abzubauen und Resturlaub einzubringen.

Der Arbeitgeber hat den fälligen Betrag auszuführen. Er kann dessen Erstattung binnen einer Frist von drei Monaten bei der zuständigen Landesbehörde beantragen (Landschaftsverband in NRW).

Nachehelicher, unbefristeter Unterhalt nach 20-jähriger Ehe

Eine Frau, die während einer über 20 Jahre andauernden Ehe überwiegend für Kinder und Haushalt gesorgt hatte und die sich nach Abschluss einer Umschulung in der Bewerbungsphase befindet, hat Anspruch auf unbefristeten nachehelichen Unterhalt.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 06.05.2020 - 7 UF 9/18

Das Ehepaar, 51 bzw. 50 Jahre alt, war rund 22 Jahre verheiratet. Vor der Heirat hatten beide Ehegatten 1993 bzw. 1994 ein Germanistikstudium abgeschlossen. Die absprachegemäß auf die nähere Umgebung beschränkten Bewerbungen der Ehefrau um eine Anstellung im studierten Beruf blieben erfolglos.

Die Ehe wurde bis zur Trennung im Juli 2015 so gelebt, dass sich die Ehefrau vorwiegend um die beiden 1995 bzw. 1998 geborenen Kinder sowie den Haushalt und der Antragsteller um das Familieneinkommen kümmerten. Sie war von 1993 bis 2016 in Teilzeit als Bürokauffrau, Redaktionsmitarbeiterin, Übungsleiterin, in der Hausaufgabenbetreuung und in der Altenpflege tätig.

Sie leidet seit etwa Mitte des 3. Lebensjahrzehnts unter Beschwerden im Bereich der Halswirbelsäule und der Brustwirbelsäule, die inzwischen chronisch sind.

Nach einer Berufsberatung begann sie im Juni 2016 eine Umschulungsmaßnahme zur Sport- und Fitnesskauffrau, die sie im Juni 2018 erfolgreich beendete. Ihre Bewerbungen blieben bisher erfolglos. Im Falle eines Berufseinstiegs kann sie ein Nettoeinkommen von 1.600 bis 1.700 Euro erzielen. Während der Umschulungsmaßnahme erhielt sie ALG-II-Leistungen.

Ihr früherer Ehemann erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 3.400 Euro und trägt ca. 400 Euro berufsbedingte Fahrtkosten monatlich. Er leistet für die Tochter, die eine Ausbildung zur Sozialassistentin absolviert, Naturalunterhalt und für den Sohn, der Geografie studiert, Barunterhalt in Höhe von 231 Euro. Er hat zuletzt eine Unterhaltspflicht in Höhe von 343 Euro für einen Zeitraum von fünf Jahren anerkannt.

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens vor dem Amtsgericht wurde Übereinstimmung über eine Unterhaltspflicht in Höhe von 1.125 Euro erzielt, davon 781 Euro als Elementarunterhalt, 161 Euro als Krankenvorsorgeunterhalt und 183 Euro als Altersvorsorgeunterhalt. Das Amtsgericht hat den Unterhaltsanspruch auf fünf Jahre nach Abschluss der Umschulungsmaßnahme, insgesamt sechs Jahre, befristet. Gegen diese Befristung richtet sich die Beschwerde der Frau.

Das OLG Hamm hat der Frau unbefristeten Unterhalt zugesprochen und seine Entscheidung wie folgt begründet:

1. Derzeit lässt die gegebene, konkrete Sachlage weder die Entscheidung über eine Befristung noch eine Herabsetzung des Anspruchs auf nachehelichen Unterhalt nach § 1578b BGB zu.
2. Nachteile können sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines oder mehrerer gemeinschaftlicher Kinder sowie aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe ergeben. Das Fortbestehen ehebedingter Nachteile schließt eine Begrenzung oder Befristung von Unterhaltsansprüchen grundsätzlich aus.
3. Ohne die Eheschließung und die damit verbundenen Folgen hätte sich die Frau entweder

weiterhin und überregional mit dem Ziel beworben, ein Volontariat zu beginnen, um dann bei einer Zeitung oder einem Verlag beruflich Fuß zu fassen oder aber sie hätte sich beruflich neu orientiert und eine Ausbildung etwa im Vergleich zur jetzt durchgeführten Umschulung als Fitnesskauffrau durchgeführt.

4. Jetzt ist es der Antragsgegnerin nach über 20 Jahren ohne adäquate Berufserfahrung nicht mehr möglich, einen ihrem Hochschulstudium entsprechenden Beruf zu erlangen.
5. Aufgrund ihres für den allgemeinen Arbeitsmarkt bereits fortgeschrittenen Alters, familiär bedingter langer beruflicher Abstinenz und ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist nicht hinreichend sicher erkennbar, ob und in welchem Umfang es ihr überhaupt gelingen wird, beruflich Fuß zu fassen und ihren Unterhalt durch eine eigene Berufstätigkeit zu sichern.

Anmerkung: Ehebedingte Nachteile sind vor allem Erwerbsnachteile, die durch die von den Ehegatten praktizierte Rollenverteilung während der Ehe entstanden sind. Dazu genügt es, wenn ein Ehegatte sich entschließt, seinen Arbeitsplatz aufzugeben, um die Haushaltsführung und Kinderbetreuung zu übernehmen.

Ob die Aufgabe des Arbeitsplatzes gegen den Willen des Unterhaltspflichtigen erfolgte, ist grundsätzlich nicht von Bedeutung. Auch kann der unterhaltspflichtige Ehegatte nicht einwenden, den Unterhaltsberechtigten während der Ehe zur Berufstätigkeit angehalten zu haben.

Ein ehebedingter Nachteil liegt in einem solchen Fall nur dann nicht vor, wenn der Unterhaltsberechtigte seinen Arbeitsplatz ausschließlich aus Gründen aufgegeben oder verloren hätte, die mit der Rollenverteilung in der Ehe nichts zu tun haben (Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.02.2011 - XII ZR 108/09, Rn. 18 ff. und 22).

Auch wenn keine ehebedingten Nachteile feststellbar sind, kann nach § 1578b BGB Anspruch auf unbefristeten nachehelichen Unterhalt bestehen; denn nach der gesetzlichen Vorschrift ist auch die nacheheliche Solidarität zu berücksichtigen, die insbesondere bei langjähriger Ehedauer und wirtschaftlicher Verflechtung durch Aufgabe einer eigenen Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder oder der Haushaltsführung eine Befristung ausschließen kann.²

² Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.10.2011 - XII ZR 162/09, Rn 36.

Wohnungslose Menschen: Unterbringung einer Familie mit Kindern

Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 06.03.2020 - 9 B 187/20

Die Antragstellerinnen, eine insgesamt fünfköpfige Familie, bestehend aus der Mutter und zwei minderjährigen Töchtern im Alter von 10 Jahren und 16 Jahren sowie zwei volljährigen Töchtern, sind nicht in der Lage, sich aus eigenen Kräften mit einer Unterkunft zu versorgen und daher im Rechtssinne obdachlos.

Seit dem Verlust ihrer früheren Wohnung im August 2019 haben sie wiederholt beim Sozialamt der Antragsgegnerin (Stadt) vorgeschrieben. Ihnen ist keine (städtische) Obdachlosenunterkunft zugewiesen worden, für deren Benutzung Gebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes zu erheben wären. Es wurde lediglich – jeweils für einen begrenzten Zeitraum, zuletzt bis zum 9. März 2020 – die Möglichkeit vermittelt, im Hotel X., einer im Sprachgebrauch der Antragsgegnerin sogenannten „gewerblichen OBG-Unterkunft“, im eigenen Namen zwei Zimmer von insgesamt 30 qm Größe zzgl. Mitbenutzung von Gemeinschaftsküche und -bad anzumieten. Hierfür stellt das Hotel 26,75 Euro täglich pro Person d. h. für 5 Personen 133,75 Euro pro Tag oder 4.012,50 Euro im Monat in Rechnung. Das Verwaltungsgericht Köln hatte entschieden, dass die Unterbringung der Familie den rechtlichen Anforderungen genügt. Das Oberverwaltungsgericht verpflichtete die Stadt zur sofortigen Unterbringung in einer menschenwürdigen Unterkunft.

1. Das Gericht kann auf Antrag auch schon vor Klageerhebung eine **einstweilige Anordnung** treffen, soweit eine Regelung eines vorläufigen Zustandes als erforderlich erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden (§ 123 Abs. 1 VwGO). Dies hat der Antragsteller darzulegen und glaubhaft zu machen (§ 123 VwGO, § 920 Abs. 1 und 2, § 294 ZPO).
2. Der Unterbringungsanspruch eines Obdachlosen nach § 14 Abs. 1 OBG NRW ist grundsätzlich auf die Unterbringung in einer **menschenwürdigen Unterkunft** gerichtet, die Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt. Obdachlose müssen im Verhältnis zur Versorgung mit einer Wohnung weitgehende Einschränkungen hinnehmen.
3. Ihrer ordnungsrechtlichen Verpflichtung zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Unterbringung (ungewollt) obdachloser Personen kann sich eine zur Unterbringung verpflichtete Gemeinde nicht dadurch entziehen, dass sie keine eigenen Obdachlosenunterkünfte vorhält.
4. Das im Beschwerdeverfahren von der Antragsgegnerin gemachte Angebot, die Antragstellerin und Mutter mit ihren zwei minderjährigen Töchtern in ein in einem anderen „Hotel“ anzumietendes Zimmer von 22 qm zzgl. Bad zu vermitteln, und die volljährigen Töchter in einem der bisher genutzten Zimmer (also auf ca. 15 qm) im Hotel zu belassen, genügt den Anforderungen an eine obdachmäßige Unterkunft nicht. Das für die Antragstellerin und ihre jüngeren Töchter vorgesehene Zimmer ist mit 22 qm für 3 Personen für eine längerfristige Unterbringung eher zu klein. Darüber hinaus bietet es keinerlei Rückzugsmöglichkeiten für die Töchter, etwa zur Anfertigung von Hausaufgaben, oder auch für die Mutter, die gesundheitlich beeinträchtigt ist.

5. Anhaltspunkte für einen Anspruch auf eine barrierefreie Unterkunft oder die Notwendigkeit eines eigenen Badezimmers, etwa mit Blick auf eine erhöhte Infektanfälligkeit, bestehen nicht.
6. Die beklagte Stadt wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Obdachlosigkeit der Antragstellerinnen durch Zuweisung einer geeigneten Unterkunft, zu beseitigen. Es steht in ihrem Ermessen, die fünfköpfige Familie entweder gemeinsam oder die Antragstellerin mit den minderjährigen Töchtern und die zwei volljährigen Töchter getrennt unterzubringen. Dabei müssen jeweils für die Antragstellerin und ihre zwei minderjährigen Töchter getrennte Räume zur Verfügung stehen.
7. Die einstweilige Anordnung wird auf einen Zeitraum von zwei Monaten befristet, in denen es Sache der Beteiligten ist, sich nachhaltig um Beschaffung einer Mietwohnung zu bemühen.

Anmerkung: Besondere Beachtung verdient es, dass die einstweilige Verfügung schon vor Klageerhebung beantragt und dadurch kurzfristig eine Entscheidung erreicht werden kann.

Wohnungslose Menschen: Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte

Aus der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte lassen sich verschiedene Mindestanforderungen für die Unterbringung Obdachloser ableiten:

Mindestfläche der Unterkunft: 10 qm pro Person bei bereits länger andauernder und nicht kurzfristig endender Obdachlosigkeit.

Für die Annahme einer Mindestfläche von 10 qm als „Faustformel“: VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 3. Juni 2014 - 5 L 469/14.NW -, juris Rn. 19, und VG Augsburg, Beschluss vom 12. Januar 2015 - Au 7 E 14.1792 -, juris Rn. 42.

Unterbringung von Einzelpersonen: Einzelpersonen ist grundsätzlich eine Unterbringung in Sammelunterkünften für mehrere Personen zumutbar. Zusätzlich zum Schlafräum müssen Küche und Tagesraum zur Verfügung stehen.

Nur in Ausnahmefällen kann bei Vorliegen besonderer Einzelfallumstände ein Anspruch auf Versorgung mit einem Raum, der dem Betreffenden für sich allein zur Verfügung steht, bestehen.

Liegen besondere Umstände wie etwa Alter, körperliche und psychische Erkrankungen sowie Pflegebedürftigkeit vor, bedarf es einer Prüfung, ob eine Obdachlosenunterkunft auch für den jeweiligen Antragsteller zumutbar ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 3. Februar 2016 - 9 E 73/16 -, juris Rn. 15).

Unterbringung von Familien: Familienmitgliedern oder jüngeren Personen gleichen Geschlechts und Alters ist es zumutbar, auf engerem Raum zu leben als Personen, die weder durch Familienzusammengehörigkeit noch durch vergleichbare Lebensumstände verbunden sind.

Vgl. schon OVG NRW, Beschluss vom 9. August 1996 - 9 B 1779/96: Noch eben zumutbar sei die Unterbringung von Eltern mit 6 Kindern zwischen einem Monat und 15 Jahren in einer aus vier getrennten Räumen - einer Küche, zwei Schlafräumen für je 4 Personen und einem Aufenthaltsraum - bestehenden Unterkunft von 60 qm zzgl. Sanitärräumen.

Bauordnungs-, gesundheitsrechtliche Mindestanforderungen: Die Unterkunft muss den Anforderungen des Bauordnungsrechts, des Brandschutzes, des Gesundheitsrechts (Feuchtigkeit, Schimmel, Ratten) und der Unfallverhütung (steile ungesicherte Treppen) entsprechen. Sie muss vor Witterung schützen und Raum für die notwendigen Lebensbedürfnisse lassen. Deshalb darf auch ein „umgangsschwieriger“ Flüchtling nicht in ein Einmannzelt mit Schlafsack und Thermomatte verwiesen werden (VG Münster, Beschluss vom 25. November 2015 - 1 L 1429/15).

Wohnraum muss insbesondere über folgende funktionsfähige und nutzbare Mindestausstattung verfügen. Dazu gehören:

- ausreichende natürliche Belichtung und Belüftung,
- Schutz gegen Witterungseinflüsse und Feuchtigkeit,
- Anschluss von Energie-, Wasserversorgung und Entwässerung,
- Feuerstätte oder Heizungsanlage,
- Anschluss für eine Kochküche oder Kochnische,
- sanitäre Einrichtungen.

Darüber hinaus muss die zugewiesene Unterkunft den schutzwürdigen **Belangen von minderjährigen Kindern** Rechnung tragen und nach ihrem Zuschnitt **Rückzugsmöglichkeit für einzelne (erwachsene) Familienangehörige** bieten.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 7. September 2018 - 9 E 803/18 und vom 17. Mai 2018 - 9 E 344/18

Barrierefreie Unterkunft: Der Anspruch eines obdachlosen Rollstuhlfahrers auf eine menschenwürdige, barrierefreie Unterkunft umfasst, dass er selbstbestimmt und unter weitgehender Wahrung seiner Intimsphäre seinen unvermeidbaren körperlichen Bedürfnissen nachkommen kann.

Eine Toilette, die wegen des Vorhandenseins von Stufen oder wegen der geringen Breite der Türöffnung bzw. geringen Größe des Toilettenraums, die ein Verschließen der Tür zum gemeinschaftlich genutzten Waschraum nicht zulässt, nicht benutzbar ist, genügt diesen Anforderungen nicht; denn die Verrichtung des Stuhlgangs ist grundsätzlich nicht - auch nicht vorübergehend - aufschiebbar. Sie ist jedenfalls im hiesigen Kulturkreis auch nicht auf andere Weise als durch Benutzung einer Toilette zumutbar.

OVG NRW, Beschluss vom 7. März 2018 - 9 E 129/18, Rn 13ff.

Schwangere Asylsuchende: Aufhebung der Pflicht zum Aufenthalt in der Zentralen Unterbringungseinrichtung

Die Pflicht einer schwangeren Asylsuchenden, in einer Sammelunterkunft zu wohnen, ist zu beenden, wenn die Anforderungen der Coronaschutzverordnung nicht eingehalten werden (Mindestabstand von 1,50 m, Mitbenutzung von Sanitäreinrichtungen, Fehlen von Reinigungsmitteln).

VG Münster, Beschluss vom 7. Mai 2020 - 6a L 365/20

Schutzpflichten in Krankenhäusern, Schulen, Seniorenheimen, Kindergärten: Begrenzung der Wassertemperatur

Einrichtungsträger haften, wenn sie die in DIN-Normen empfohlenen Sicherheitsvorkehrungen nicht treffen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 22. August 2019 - III ZR 113/18

Die 1969 geborene Klägerin lebte seit März 2012 in einem Wohnheim für Menschen mit einer geistigen Behinderung. Sie ist geistig behindert (Prader-Willi-Syndrom) und hat eine deutliche Intelligenzmin- derung.

Mit Erlaubnis einer Betreuerin ließ sie im April 2013 heißes Wasser in eine Sitzbadewanne einlaufen, wobei die Temperaturregelung über einen Einhebelmischer ohne Begrenzung der Heißwassertem- peratur erfolgte. Das ausströmende Wasser war so heiß, dass die Klägerin schwerste Verbrühungen an beiden Füßen und Unterschenkeln erlitt.

Bei der Heilbehandlung im Krankenhaus kam es bei mehreren Hauttransplantationen zu erheblichen Komplikationen. Die Klägerin wurde mit einem multiresistenten Keim infiziert. Sie ist inzwischen nicht mehr gehfähig und auf einen Rollstuhl angewiesen. Außerdem verschlechterte sich ihr psychischer Zustand, was sich unter anderem in häufigen und anhaltenden Schreianfällen äußert.

Die Klägerin hat Klage erhoben. Sie beantragt die Zahlung eines Schmerzensgeldes von mindestens 50.000 Euro und einer monatlichen Rente von 300 Euro sowie Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für weitere materielle und immaterielle Schäden.

Die Klage blieb beim Landgericht und beim Oberlandesgericht erfolglos. Der Bundesgerichtshof stellte fest:

1. Ein Heimbewohner, der dem Heimträger zum Schutz seiner körperlichen Unversehrtheit anvertraut ist, kann erwarten, dass der Heimträger ihn vor einer - jedenfalls in einer DIN-Norm beschriebenen - Gefahrenlage schützt, wenn er selbst auf Grund körperlicher oder geistiger Einschränkungen nicht in der Lage ist, die Gefahr eigenverantwortlich zu erkennen und angemessen auf sie zu reagieren.
2. Um die daraus folgende Obhutspflicht zu erfüllen, muss der Heimträger, soweit dies mit einem vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand möglich und für die Heimbewohner sowie das Pflege- und Betreuungspersonal zumutbar ist, nach seinem Ermessen entweder die Empfehlungen der DIN-Norm umsetzen oder aber die erforderliche Sicherheit gegenüber der dieser Norm zugrunde liegenden Gefahr auf andere Weise gewährleisten, um Schäden der Heimbewohner zu vermeiden.
3. Der Heimbetreiber hat die Pflicht, unter Wahrung der Würde und des Selbstbestimmungs- rechts der ihm anvertrauten Bewohner diese vor Gefahren zu schützen, die sie nicht beherrschen. Welche konkreten Inhalt die Verpflichtung hat, einerseits die Menschenwürde und das Freiheitsrecht eines körperlich oder geistig beeinträchtigten Heimbewohners zu achten und andererseits sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit zu schützen, kann nicht generell, sondern nur aufgrund einer Abwägung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden.

4. In diese Einzelfallabwägung können auch technische Regelungen wie insbesondere DIN-Normen einzubeziehen sein, die in Hinblick auf eine bestimmte Gefahrenlage bestehen. Dementsprechend war auch der Inhalt der seit Juni 2005 geltenden „Technischen Regeln für Trinkwasser-Installationen - Teil 2: Planung“ (DIN EN 806-2) zu beachten.

DIN EN 806-2: Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen - Teil 2: Planung

„9.3.2 Vermeidung von Verbrühungen Anlagen für erwärmtes Trinkwasser sind so zu gestalten, dass das Risiko von Verbrühungen gering ist.

An Entnahmestellen mit besonderer Beachtung der Auslauftemperaturen wie in Krankenhäusern, Schulen, Seniorenheimen usw. sollten zur Verminderung des Risikos von Verbrühungen thermostatische Mischventile oder -batterien mit Begrenzung der oberen Temperatur eingesetzt werden. Empfohlen wird eine höchste Temperatur von 43 °C.

Bei Duschanlagen usw. in Kindergärten und in speziellen Bereichen von Pflegeheimen sollte sichergestellt werden, dass die Temperatur 38 °C nicht übersteigen kann.“

5. Danach ist der Einrichtungsträger verpflichtet
- entweder eine Begrenzung der Temperatur des austretenden Wassers entsprechend den Empfehlungen der DIN EN 806-2 technisch sicherzustellen. Dies wäre ohne Umbau oder Erneuerung der gesamten Heizungsanlage allein durch Austausch der Mischarmaturen in der Dusche möglich gewesen oder
 - die Bewohnerin vor Schaden zu bewahren, indem die Temperatur des Badewassers vor jedem Einlaufen durch eine Betreuungsperson der Einrichtung überprüft worden wäre.

Anmerkung: Der Bundesgerichtshof hat die Sache zurückverwiesen, damit das Oberlandesgericht feststellt, ob der Vortrag der Klägerin über die Schadensfolgen zutrifft.